

Achim Corsten  
Hangweg 12  
58091 Hagen



Stadt Hagen  
- der Oberbürgermeister -  
Rathausstraße 13  
58095 Hagen

mein Zeichen: KWID 12/2015

Hagen, den 21.11.2015

**Beschwerde an den Oberbürgermeister und den Rat der Stadt Hagen  
gemäß §24 GO Windkraftplanung in Hagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung von Windkraftzonen in Hagen erhebe ich Beschwerde.

Die geplanten Anlagen sind höher als der Kölner Dom und stehen dazu erhöht über der Wohnbebauung. Die aus der Topografie folgenden Zuschläge bezüglich Lärmentwicklung, Schattenwurf und erdrückender Wirkung wurden nicht berücksichtigt. Wenn eine Anlage bei gleicher Fundamenthöhe unterhalb des 3fachen Abstandes eine erdrückende Wirkung hat, so ist die Höhendifferenz der Windradhöhe zuzuschlagen, um den nicht erdrückenden Mindestabstand zu ermitteln. Mit der gleichen Argumentation erlaubte die Stadt Hagen 2005 ja auch höhere Anlagen, weil sie im Vergleich zu bestehenden Anlagen tiefer stünden.

Mit freundlichem Gruß

*Dr. Corsten*

Achim Corsten  
Hangweg 12  
58091 Hagen

Stadt Hagen  
- der Oberbürgermeister -  
Rathausstraße 13  
58095 Hagen



mein Zeichen: KWID 13/2015

Hagen, den 21.11.2015

**Beschwerde an den Oberbürgermeister und den Rat der Stadt Hagen  
gemäß §24 GO Windkraftplanung in Hagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung von Windkraftzonen in Hagen erhebe ich Beschwerde.

Es sind Verfahrensfehler enthalten. Die ursprüngliche Planung stammt von der Enervie und wurde dann als "Vorarbeit" an den Investor übergeben. Da Enervie aber mehrheitlich in städtischer Hand ist, besteht ein Interessenkonflikt.

Mit freundlichem Gruß



Achim Corsten  
Hangweg 12  
58091 Hagen

Stadt Hagen  
- der Oberbürgermeister -  
Rathausstraße 13  
58095 Hagen



mein Zeichen: KWID 14/2015

Hagen, den 21.11.2015

**Beschwerde an den Oberbürgermeister und den Rat der Stadt Hagen  
gemäß §24 GO Windkraftplanung in Hagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung von Windkraftzonen in Hagen erhebe ich Beschwerde.

Die Errichtung von Windrädern unterbricht Funksignale, z.B. Radio und LTE.  
Schon jetzt ist der Empfang durch Windräder beeinträchtigt.  
Mit noch mehr Windrädern kann LTE nicht mehr genutzt werden.

Stehen die Windräder erhöht zur Wohnbebauung in südlicher Richtung, ist auch der Empfang von Satelliten-Fernsehen nicht mehr möglich. Eine Versorgung mit Kabelfernsehen besteht nicht.

Bereits jetzt können wir das lokale Programm "Radio Hagen" wegen der bestehenden Windräder nicht empfangen.

Mit freundlichem Gruß

*Achim Corsten*

Achim Corsten  
Hangweg 12  
58091 Hagen



Stadt Hagen  
- der Oberbürgermeister -  
Rathausstraße 13  
58095 Hagen

mein Zeichen: KWID 15/2015

Hagen, den 21.11.2015

**Beschwerde an den Oberbürgermeister und den Rat der Stadt Hagen  
gemäß §24 GO Windkraftplanung in Hagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung von Windkraftzonen in Hagen erhebe ich Beschwerde.

Der Zappelstrom aus Windrädern ist nicht nutzbar. Daher können auch keine konventionellen Kraftwerke ersetzt werden. Vielmehr wird der erzeugte Strom ins Ausland verschenkt. Ohne Windräder könnten wir so 20 Mrd. Euro jährlich einsparen. Ein ökologischer Nutzen findet nicht statt,

Der Rat der Stadt Hagen möge im Falle einer Befürwortung der beschließen,  
dass Windräder nur in dem Umfang betrieben werden dürfen, wie mindestens 50%  
der Kapazität im näheren Umkreis gespeichert werden kann.

Dazu bietet sich die Fortführung des Betriebes des Pumpspeicherwerkes  
Köppchenwerk an. Ansonsten belasten mich ihre Planungen finanziell, ohne jeden  
Nutzen für Stadt und Umwelt.

Mit freundlichem Gruß

Achim Corsten  
Hangweg 12  
58091 Hagen



Stadt Hagen  
- der Oberbürgermeister -  
Rathausstraße 13  
58095 Hagen

mein Zeichen: KWID 16/2015

Hagen, den 21.11.2015

**Beschwerde an den Oberbürgermeister und den Rat der Stadt Hagen  
gemäß §24 GO Windkraftplanung in Hagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung von Windkraftzonen in Hagen erhebe ich Beschwerde.

In Hagen wird aus der nicht priorisierten Solarenergie fast ebensoviel Strom erzeugt, wie aus der Windkraft. Dabei brauchen die Solaranlagen nur 7% der Fläche.

Solaranlagen behindern und stören niemanden.

Bei der Montage auf Dächern, wird dabei keine Fläche verbraucht.

Aktuelle Speicherlösungen können schon 10kWh lokal speichern.

Der Strom wird dort erzeugt, wo er verwendet wird. Transportverluste finden nicht statt.

Windräder sind Industrieanlagen, die unsere intakte Natur zerstören.

Mit freundlichem Gruß

Achim Corsten  
Hangweg 12  
58091 Hagen

Stadt Hagen  
- der Oberbürgermeister -  
Rathausstraße 13  
58095 Hagen



mein Zeichen: KWID 17/2015

Hagen, den 21.11.2015

**Beschwerde an den Oberbürgermeister und den Rat der Stadt Hagen  
gemäß §24 GO Windkraftplanung in Hagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung von Windkraftzonen in Hagen erhebe ich Beschwerde.

Der Bau von Windrädern im Wald ist ökologischer Blödsinn. Im Schnitt muss alleine am Aufstellort rd. 1ha befestigt werden. Aus dem Brandschutz ergeben sich zwei unabhängige Zufahrten, also nochmal rd. 3 ha. Rund um das Windrad sind Flächen in einem Radius der Höhe von Bewuchs frei zu halten, nochmal 12ha. Dazu sind Löschwasservorräte anzulegen und Schneisen zu errichten, um den Wald um das Windrad löschen zu können.

In der Vergangenheit war die Hagener Feuerwehr schon kaum in der Lage kleinste Brände zu löschen. Die Erschließung ist nicht gesichert. Die Folgeinvestitionen für die Stadt Hagen nicht übersehbar. Nach den gesetzlichen Grundlagen trägt überdies nicht der Investor, sondern die Enervie (und damit die Stadt Hagen) alle Anschlußkosten die notwendig sind, um vom Öffentlichen Grund die elektrische Erschließung herzustellen und die Löschwasserversorgung zu sichern. Nach der Netzanschlußrichtlinie trägt der Energieversorger diese Kosten ab der Grundstücksgrenze zum Öffentlichen Grund. Die Wegekosten fallen der Stadtkasse zur Last.

Somit werde ich durch Ihre Planungen unmittelbar finanziell belastet.

Die Verwendung brennbarer Materialien ist nach BauO NW zur Errichtung von Bauwerken verboten, dennoch bestehen Windräder aus diesen Materialien.

Mit freundlichem Gruß

*A. Corsten*

Achim Corsten  
Hangweg 12  
58091 Hagen



Stadt Hagen  
- der Oberbürgermeister -  
Rathausstraße 13  
58095 Hagen

mein Zeichen: KWID 18/2015

Hagen, den 21.11.2015

**Beschwerde an den Oberbürgermeister und den Rat der Stadt Hagen  
gemäß §24 GO Windkraftplanung in Hagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung von Windkraftzonen in Hagen erhebe ich Beschwerde.

Der neue Winderlass 2015 bestimmt für die Planung von Windkraftzonen die Umweltverträglichkeitsprüfung UP für zwingend notwendig.

Nach dieser Richtlinie sind auch die Auswirkungen des zu erwartenden Lärms, Schwingungen und andere Beeinträchtigung auf den Anwohner bereits im FNP-Verfahren vorgeschrieben.

**Diese Prüfung fand bisher nicht statt.**

**Winderlass 2015**

4.7

*Umweltprüfung in der Bauleitplanung*

*Seit dem 20.07.2004 (In-Kraft-Treten der Änderung des Baugesetzbuchs durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau) muss grundsätzlich bei allen Flächennutzungs- und Bebauungsplanungen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Mit der Umweltprüfung werden Auswirkungen eines Vorhabens abgeschätzt auf*

- Menschen, Tiere und Pflanzen,*
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,*
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie*
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.*

*In diese Prüfung sind auch noch weitere Umweltbelange einzubeziehen, die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgeführt sind und die letztlich auch dem Schutz der vorgenannten Umweltgüter dienen.*

*Bei dieser Umweltprüfung werden auch die Behörden und die Öffentlichkeit beteiligt. Das Ergebnis dieser Umweltfolgenabschätzung ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist als umfassendes Prüfverfahren konzipiert, das den Anforderungen sowohl der EU-Richtlinie für die projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als auch der EU-Richtlinie für die planbezogene Umweltprüfung entspricht.*

...

### **§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
  - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
  - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

- c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) *die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
- h) *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
- i) *die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,*

8.

- die Belange*
- a) *der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,*
- b) *der Land- und Forstwirtschaft,*
- c) *der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,*
- d) *des Post- und Telekommunikationswesens,*
- e) *der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,*
- f) *der Sicherung von Rohstoffvorkommen,*

### **§ 1a BauGB**

#### **Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz**

- (1) *Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.*
- (2) *Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt*

werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

## Lärm

Der neue Winderlass 2015 macht diese Prüfung bereits für die FNP-Änderung zur Pflicht.

Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge ist ein lärmbedingter Abstand verpflichtend, der deutlich über die zugrundegelegten Abstände hinaus geht.  
Bitte beachten Sie dieses Mal endlich, ich wohne in einem Reinen Wohngebiet.

Bei gleicher Höhe von Wohnhaus und Windrad wäre lärmbedingt so ein Abstand um einen Kilometer Pflicht. Liegt das Windrad höher als die Wohnbebauung, so vergrößert sich die Schallwirkung in die Tallage.

Der neue Winderlass beschreibt auch einen Zuschlag in die Haupwindrichtungen.

**Diese Vorschrift wurde bisher nicht berücksichtigt.**

## **Schwingungen - Standsicherheit**

Der neue Winderlass 2015 beschreibt neu Mindestabstände zu anderen Bauwerken, um Schädigungen durch Schwingungen zu verhindern.

Andere Windräder können einstürzen oder Freileitungen abreißen, oder Freileitungsmasten umfallen, wenn diese Abstände nicht eingehalten werden.

Hier ist der fünffache Rotordurchmesser vorgeschrieben.

Wenn Windräder und Freileitungen durch diese Schwingungen zerstört werden können, dann muss das auch für Wohnhäuser gelten.

Die BauO NW geht aber noch weiter. Ein Bauwerk darf andere Bauwerke nicht durch Schwingungen in der Standsicherheit gefährden und auch Anwohner nicht durch seine Schwingungen belästigen.

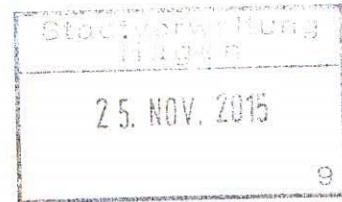
Demzufolge wäre bezüglich der Schwingungen Abstände über 575 Meter vorgeschrieben.

**Diese Vorschrift wurde bisher nicht berücksichtigt.**

Mit freundlichem Gruß



Achim Corsten  
Hangweg 12  
58091 Hagen



Stadt Hagen  
- der Oberbürgermeister -  
Rathausstraße 13  
58095 Hagen

mein Zeichen: KWID 11/2015

Hagen, den 21.11.2015

**Beschwerde an den Oberbürgermeister und den Rat der Stadt Hagen  
gemäß §24 GO Windkraftplanung im Hagener Süden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im derzeitigen Planungsverfahren zur Änderung des FNP zur Ausweisung weiterer Windkraftzonen sind Mängel enthalten. Daher lege ich Widerspruch gegen das Verfahren und daraus folgende Feststellungen ein.

Ich beantrage das Verfahren ersatzlos einzustellen und statt dessen die 2005 festgelegten Windkraftzonen in den FNP nachzutragen,

hilfsweise,

das Verfahren unter Anwendung der korrekt anzuwendenden Abstände und der TA Lärm komplett zu wiederholen,

hilfsweise,

die fehlerhaften Gutachten ASP1 und das befangene Gutachten ASP2 zu wiederholen,

hilfsweise,

das Verfahren bis zur Feststellung der Grenzwerte und Meßmethoden der Erschütterungsauswirkungen durch Infraschall auszusetzen.

Mit freundlichem Gruß

*A. Corsten*

Anlage: Begründung

## **Begründung:**

### **1. Abstände zur Wohnbebauung**

Der Rat der Stadt Hagen hat Vorgaben zu Abständen zur Wohnbebauung gemacht. Diese Vorgaben sind willkürlich. Wie dem Allris zu entnehmen ist, entstammen die Abstände den juristischen Feststellungen aus dem Jahr 2005.

Laut den Ausführungen auf der Bürgeranhörung wurden hier Abstände der umliegenden Gemeinden zugrunde gelegt. Diese Ausführung ist unwahr.

Die umliegenden Gemeinden verwenden in der Planung größere Abstände.

Laut den Ausführungen auf der Bürgeranhörung wurden hier Abstände nicht nach den Festlegungen in Arnsberg, sondern nach dem RVR Essen festgelegt. Die Festlegungen aus Arnsberg und des RVR Essen sehen einen Mindestabstand von 1000m vor. Diese Ausführung ist also ebenfalls unwahr.

Zwischenzeitlich haben Studien des Umweltbundesamtes hier Festlegungen getroffen, die deutlich höher sind. Der Rat der Stadt Hagen hat 2005 beschlossen, Anlagen von 100m Höhe müsse ein Abstand von 1000m zugrunde gelegt werden. Die aktuellen Planungen der Investoren beziehen sich aber auf 200m hohe Anlagen.

Das Land NRW gibt keine Abstände vor, die Planungen, auch der Zonen, müssen sich aber nach gültigem Baurecht und der TA Lärm bemessen.

Auch dazu hat das Umweltbundesamt wissenschaftliche Erkenntnisse.

Zum Betrieb einer WEA ist grundsätzlich ein Abstand von 900 m notwendig.

Die Überlegungen sind aber auch falsch, weil die Kriterien des Baurechts falsch angewendet wurden. Der Hangweg 12 befindet sich in einem Reinen Wohngebiet (WR I), daher sind andere Abstände und Lärmgrenzen einzuhalten.

Da sich der Abstand einer WEA anschließend ab der Flügelspitze bemisst, wäre eine Anlage in Zone 11.1 wiederum nicht genehmigungsfähig.

Selbst die eigenen Kriterien werden nicht beachtet, rückt doch die Zone 11.1 bis auf 150 Meter an den Bergerhof. Sollten also jemals in der Zone 11.1 WEA errichtet werden, so wäre der Betrieb tagsüber nur eingeschränkt und nachts gar nicht zulässig.

Dazu ist auch das bisherige Prüfungsverfahren fehlerhaft, da zu den erforderlichen Abständen zur Wohnbebauung keine lärmtechnischen Feststellungen getroffen wurden. Das ist aber laut den Vorgaben des Landes notwendig um Zonen oder Anlagen zu planen.

Es handelt sich also hier um einen Verfahrensfehler.

## **2. Willkürliche Kriterien**

Herr Thomas Grothe erläuterte die Kriterien nach denen die Auswahl von Flächen durchgeführt wird. Die Kriterien sind offenkundig willkürlich.

So werden z.B. Hanglagen ab einem gewissen Winkel herausgenommen.  
Hagen besteht in groben Zügen aus ebenen Teilen die besiedelt sind und Hanglagen die nicht oder wenig genutzt werden. Hier werden also schon in der Planungsphase Kriterien absichtlich zu Lasten der Anwohner verschoben.

Die SL Windtechnik selber erläuterte, dass der Bau von WEA auch in steilsten Hanglagen machbar ist. Der Investor hat einen erhöhten Aufwand, das ist richtig. Das darf aber kein Ausschlusskriterium sein.

Willkürlich ist es auch, nicht die Lärmauswirkungen und Schattenwirkungen in die Überlegungen einzubeziehen. Das Vorhaben, in Dahl 17 Windkraftanlagen mit 200m Höhe zu errichten, hat erhebliche Auswirkungen auf den gesamten Ort.

Alleine eine Anlage in Zone 11.1 beschattet ganz Dahl bis zum Sportplatz.

Die Kriterien sind willkürlich, zu Lasten der Anwohner bestimmt, und haben merkwürdigerweise exakt den seit 2005 bestehenden Wunsch des Investors zur Folge.

## **3. Fehlinformation der Bürger**

In Hagen wurden schon 2005 Windkraftzonen festgelegt. Diese wurden aber nicht im FNP veröffentlicht. Im Jahre 2011 kam die GIS-Analyse und der abschließende Bericht des Umweltamtes zu dem Schluss, das in Hagen alle vorhandenen Windkraftzonen schon belegt seien und daher keine weiteren WEA errichtet werden können.

Damit hat die Stadt Hagen ihrer Verpflichtung genüge getan, weil schon damals auch Landschaftsschutzgebiete und Wälder in die Überlegungen eingeflossen sind.

Dennoch wird ohne gesetzlichen Auftrag erneut eine erneute Festlegung von Windkraftzonen betrieben. Erstaunlicherweise bleiben genau die Flächen über, die den Eigentümern gehören, die schon immer dort Windkraft errichten wollten.

Auch die Mängel von einer Verhinderungsplanung, die nicht stattfinden darf, ist damit widerlegt. Hagen hat bereits Festlegungen für die Konzentration von Windkrafträder. Es muss also keine neue Festlegung erfolgen.

#### **4. Fehlerhafte Gutachten**

Die Feststellungen der Firma Ökoplan sind inhaltlich falsch.

Der Bau von mehreren WEA im einem Landschaftsschutzgebiet also folgenlos zu bewerten, kann nicht stimmen.

So ist in der Planzone 11.1 ein Feuchtwiesengebiet mit Grundwasser an der Oberfläche. Daher ist es ja das Quellgebiet der geschützten Biotope Stapelbach und Nimmerbach.

Den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich der Arten als gering zu bewerten, kann nicht stimmen. Entgegen den früheren Gutachten erkennt Ökoplan hier keine geschützten Arten.

Der Komplex Brantenberg-Stapelberg ist insgesamt eines der am besten erhaltenen Biotope unserer Stadt. Hier brüten zahlreiche geschützte Vogelarten, auch Rotmilane, Bussarde. Schwarzstörche und Bodenbrüter sind ständig an den Feuchtwiesen anzutreffen. Verschiedene Eulenvogel, auch große Uhus wohnen hier. Geschützte Schwalbenarten, Spechte und Ringeltauben.

Der Gutachter hat wohl den Weg nicht gefunden, behauptet er doch im Februar 2014 sei der Baumbestand für solche Tiere nicht geeignet gewesen.

Hier gibt es große Kolonien aller Fledermausarten, die vom Bergerhof bis zum Quartier am Hangweg hier nisten.

In jedem Jahr ist der Bereich Rastplatz für Kraniche und Wildgänse. Auch die geschützten Schafe und die Imkerei wurden nicht beachtet.

Die Insektenwelt in dieser einzigartigen Feuchtwiese in der Hochebene bietet von geschützten Libellenarten, Wildbienen, Waldameisen, Hornissen über geschützte Schmetterlinge, Groß- und Nachtfalter viele Tiere, die unter Artenschutz stehen. So auch Wollschweber eine eigene Art, die sonst nur noch in Bayern vorkommt.

Geschützte Arten wie Molche, Frösche und Kröten sind hier ebenso zuhause, wie Ringelnattern, Kreuzottern und die vermutlich größte Population von Feuersalamandern im Stadtgebiet.

Die Planungszone 11.1 ist Jagdgebiet dieser Tiere und wird von Waldameisen bewohnt.

Das Gutachten ist falsch, folglich können die Folgerung nicht richtig sein.

Die Untere Landschaftsbehörde hatte diese Fehler in der Prüfung erkennen müssen. Aber auch hier fand die vorgeschriebene Prüfung nicht statt oder ist fehlerhaft. Eine Auskunft dazu wollte man nicht erteilen.

Der Gutachter sieht hier keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, wenn in Zone 11.1. drei WEA mit je 3500 Tonnen Beton im Quellgebiet zweier Biotope

eingebracht werden. Erwiesenermaßen schwemmt Beton über Jahre alkalisch aus und verändert damit die Ökologie der saueren Feuchtwiesen.

Vor Abschluss dieser Prüfung kann es keinen rechtswirksamen Beschluss zur Einleitung des Gutachten ASP2 geben.

Dennoch wurde das Gutachten eingeleitet. Der Gutachter war auf der Bürgeranhörung zugegen. Er ist offensichtlich befangen und nicht im Auftrag des Artenschutzes unterwegs.

Nach eigener Aussage machen ihm die angetroffenen Rotmilane, Schwarzstörche und sonstigen geschützten Arten "Kopfschmerzen". Ein Gutachter muss neutral den Zustand bewerten und wiedergeben. Vorhandene geschützte Arten können ihm also nur "Kopfschmerzen" verursachen, wenn sein Auftrag ein anderer ist.

Der gesamte Bereich ist Landschaftsschutzgebiet und Rückzugsgebiet  
Nach den neusten Festlegungen des Landesministerium sind die Planungen also schon wieder überholt.

## **5. Bürgerbeteiligung**

Die vorgeschriebene Bürgerbeteiligung fand am Bürgeranhörung am Donnerstag, den 25.06.2015 ab 19.00 Uhr in der Aula der Ricarda-Huch-Schule

Die Bürgerbeteiligung muss vollständig erfolgen und der Wahrheit entsprechen.  
Zur Bürgeranhörung ist rechtzeitig einzuladen und bekanntzumachen.

Das alles ist hier nicht erfüllt.

Zur vorgeschriebenen Bürgeranhörung wurde nicht ordnungsgemäß eingeladen.  
Auf der Webseite der Stadt Hagen, in Presse und Rundfunk wurde bis zum 23.06.2015 noch bekanntgegeben, der Termin sei am 26.05.2015.  
Richtig war aber der 25.06.2015.

Die Verwaltung ist verpflichtet den aktuellen Sachstand vollständig und wahr zu veröffentlichen. Laut einer Email vom Ratsmitglied der Stadt Hagen, Hildegund Kingreen ist die Zone 11.1 bereits aus der Planung herausgenommen. Der Inhalt der Bürgeranhörung war also unwahr.

Die Verwaltung ist verpflichtet den aktuellen Sachstand vollständig und wahr zu veröffentlichen. Laut einer Email vom Ratsmitglied der Stadt Hagen, Hildegund Kingreen ein neuer Standort Westerbauer nun in Planung. Die Bürger waren weder informiert, noch eingeladen.

Die Rechtsfolgen aus dieser Bürgeranhörung können daher nicht eintreffen.  
Die Bürgeranhörung ist nichtig.

## **6. Schademmissionen Infraschall**

Der Rat der Stadt Hagen hat ja bereits mit den Rechtsfolgen ihres Handeln auseinandergesetzt.

In der Bauordnung NRW ist im §18 (3) ist festgelegt:

### **§ 18**

#### **Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz**

*(3) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.*

Für die Festlegung von Zonen müsste also feststehen, welche Abstände hier einzuhalten sind, dazu müsste es Grenzwerte der Zumutbarkeit geben und dazu definierte Messmethoden. Windkraftanlagen erzeugen unbestritten Schwingungen und Erschütterungen im Bereich des Infraschall. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit Grundlagen zu Messmethoden, Belastungen und Rechtsfolgen.

Eine Planung von Windkraftzonen ist also derzeit nicht rechtssicher durchführbar. Eine Genehmigung ohne die Beachtung der BauONW ist ein Verfahrensfehler.

## **7. Limitierung von WEA**

Der Rat der Stadt Hagen hat in 2005 festgestellt, dass mit der Planung Stube endgültig das zumutbare Maß überschritten ist und das definitiv die letzte Anlage im Stadtgebiet sei.

Der gleiche Investor SL Windtechnik errichtete dann eine höhere Anlage als genehmigt, und in nur 286 m zum Wohnhaus.

Das Landesministerium und das Umweltbundesamt haben umfangreiche Analysen zur Potenzial der Windenergie herausgegeben. In diesen Studien ist in Hagen kein Potenzial erkannt worden. Zum einen sind die Windstärken für eine wirtschaftlichen Betrieb im Vergleich nicht ausreichend, zum anderen stehen siedlungsarme Bereich im Sauer- und Siegerland zur Verfügung.

Das ist aber auch kein Problem. Hagen hat schon früh in Windkraft investiert und alle Potentialflächen verbraucht. Irgendwann ist die Fläche halt vergeben.

Nun versuchen sie mit der Brechstange, dort wo nach eigener Feststellung keine WEA stehen kann dennoch welche zu bauen. Herr Grothe meinte noch, das werde so oder so vor Gericht enden.

Das gleiche Problem haben wir auch mit Industrieansiedlungen. Möchte Sie hier vielleicht auch mal einige Häuser enteignen und abreißen, um Platz für Industrie zu schaffen? Am Stube haben sie diesen Fehler schon gemacht.

Hier versagt die Stadt Hagen auch wieder einmal als Aufsichtsbehörde, da man Planung und Aufsicht an Herrn Grothe ausgelagert hat.

Als **Enteignung** im 19. Jahrhundert entlehnt aus frz. expropriation, zu lat. proprius „eigen, eigentümlich“) bezeichnet man juristisch den Entzug des Eigentums an einer unbeweglichen oder beweglichen Sache durch den Staat, im Rahmen der Gesetze und gegen eine Entschädigung. In der Umgangssprache wird auch die Konfiskation, der entschädigungslose Entzug, oft als Enteignung bezeichnet..

**Eigentum** (Lehnübersetzung aus dem lat. proprietas zu proprietus „eigen“) bezeichnet die umfassendste Sachherrschaft, welche die Rechtsordnung an einer Sache zulässt.<sup>[1]</sup> Merkmale moderner Formen des Eigentums sind die rechtliche Zuordnung von Gegenständen zu einer natürlichen oder juristischen Person, die Anerkennung der beliebigen Verfügungsgewalt des Eigentümers und die Beschränkung des Eigentümerbeliebens durch Gesetze.<sup>[2]</sup> Eigentum ist in den meisten Verfassungen als Grundrecht geschützt, aber nicht inhaltlich bestimmt.

Quelle: Wikipedia

Enteignung ?

Genau das passiert aber bei der Windkraft in doppelter Hinsicht.

Windkraft benötigt riesige Flächen, auch wenn der Aufstellort vergleichsweise klein ist. Ebenso wie andere Industrie. Die Anwohner werden nicht belästigt, sie werden enteignet. Sie können nicht mehr frei über ihr Eigentum verfügen, es wird eingeschränkt aus der profitgetriebenen Sucht nach Geld.

Das Recht in der ungestörten Natur in Ruhe meinen Garten oder mein Haus zu genießen, wird durch das Einzelinteresse eines Investors beendet.  
Also eine Enteignung.

Das Umweltamt Hagen hat in seinem Bericht festgestellt, dass der Hagener Süden eine einzigartige Kulturlandschaft im Stadtgebiet ist, die es zu erhalten gilt.  
Daher kam auch der Trend, dass immer mehr Bürger sich hier niederlassen.

Eine Immobile, die von Windkraft beeinträchtigt wird, ist weder vermietbar noch verkaufbar. Der Wert sind dramatisch. Was gedenkt die Stadt Hagen in diesem Fall zu tun?

Möchten Sie in diesem Fall den Wertverlust tragen und ersetzen? Gibt es für diese Bürger zweiter Klasse den Wegfall der Grundsteuer ?

In anderen Ländern ist das üblich.

Hier werden die Bürgerinteressen unter die Interessen weniger Investoren gestellt.  
Sie beplanen Zonen sogar gegen den Willen der Eigentümer.

Im Falle einer Zonenfestlegung werden Sie gezwungen sein, den Antrag des Investors auf Enteignung zuzustimmen.

Bürgerwind Hagen Süd GbR

Rumscheid 5

58091 Hagen

Tel: 0175 2972362

e-mail: buergerwind.hagen-sued@gmx.de

Per e-mail an: Rat der Stadt Hagen , kerstin.eckhoff@stadt-hagen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben als Bürger, Land- und Forstwirte und Grundeigentümer gemeinsam mit dem Stadtplanungsamt schon von Anbeginn das Verfahren zu dem jetzt in der Erarbeitungsphase befindlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie konstruktiv mit begleitet. Mit viel Engagement und hohem finanziellen Aufwand haben wir zu einem guten Teil zu den vorliegenden Erkenntnissen beigetragen. Von dem sich in dieser Phase der politischen Kompromissfindung abzeichnenden Ergebnis des noch laufenden Prozesses zur Ausweisung von Windvorrangzonen sind wir verständlicherweise nicht erfreut.

Als Bürger der Stadt Hagen setzen wir uns im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag der Landesregierung NRW an die Kommunen seit Jahren für den Ausbau der Windenergie in der heimischen Region ein. Durch die laufenden Aktivitäten der Verwaltung zur Überarbeitung des Teilflächennutzungsplans Windenergie sind wir jedoch erheblich verunsichert. Weil unsere langjährigen Planungen dadurch unmittelbar gefährdet sind, sehen wir uns veranlasst, die Entwicklung aus unserer Sicht zu thematisieren und kritisch zu hinterfragen.

Im Ergebnis stimmen wir mit der Beschlussfassung der Bezirksvertretung BV Hohenlimburg vom 02.03.2016 überein, indem wir die vorliegenden Beschlussvorschläge der Verwaltungsvorlage 1187/2015 **ablehnen**. Im Gegensatz zur BV sehen wir allerdings nicht die für noch zu gering gehaltenen Abstandsvorschläge als unsachgemäße Vorfestlegungen an. Wir unterstellen vielmehr, dass es sich bei der Auswahl der Schutzabstände zur Bebauung um willkürliche und gesetzlich unzulässige Festlegungen sogenannter „weicher Faktoren“ handelt, weil in Folge absehbar auf den verbleibenden Restflächen der Windenergie in Hagen nicht mehr der gesetzlich vorgeschriebene substanzelle Raum verschafft werden kann.

Aus den vorangegangenen Sitzungen der Bezirksvertretungen ist zu erkennen, dass sich von Seiten einiger Bürger und einiger Kommunalpolitiker die Diskussion maßgeblich um die Vergrößerung der Abstände drehen wird. Die damit im weiteren Verfahrensverlauf drohende weitere Reduzierung der Ausbaupotentiale für Windenergie in Hagen wird u. E. einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Der Nachweis, der Windenergie im Raum Hagen substanzellen Raum verschafft zu haben, kann nur durch eine stringent argumentativ nachvollziehbare Abwägung der konkurrierenden Nutzungsinteressen, die als öffentliche Belange gegen eine Windenergienutzung an geeigneten Standorten sprechen, erbracht werden.

Unseres Erachtens ist es nicht sinnvoll, die Einhaltung dieser Vorgabe erst nach vollständigem Abschluss eines langen und aufwändigen Planungsverfahrens zur prüfen, um dann womöglich festzustellen, dass man die wesentliche Zielvorgabe verfehlt hat. Ob der aktuell vorgelegte Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit „substanziel“ Raum verschafft, setzt u. E. die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen den zur Ausweisung vorgesehenen Flächen und der zuvor im Rahmen der ursprünglichen Potentialanalyse i. W. nach den Kriterien Windhöufigkeit, Lage etc. fachlich geeigneten Gesamtfläche an potentiellen Eignungsgebieten nach Abzug der „harten“ Tabuzonen voraus.

Wir bezweifeln, dass durch den von der Verwaltung erstellten neuen Kriterienkatalog der gesetzlich geforderte substanziel Raum geschaffen werden kann. Der hierfür vorgeschriebene abschließende Prüfschritt ist erkennbar noch nicht durchgeführt worden.

Wir möchten nicht tatenlos dabei zusehen, wie angesichts des klima-, umwelt- und energiepolitisch geforderten und beschlossenen Ausbaus der Windenergie Entscheidungen immer wieder vertagt werden und die Flächenausweisungen zum Schluss womöglich nur noch einen planungsrechtlich unzulässigen Feigenblattcharakter haben.

Wir sind der Meinung, dass die Planungsänderungen dem Verbot der Verhinderungsplanung widersprechen, nach dem den Plangebern sowohl „Alibiplanungen“ als auch „Feigenblattplanungen“ verwehrt sind. Eine „Alibiplanung“ liegt gemäß BVerwG vor, wenn der Plangeber zwar Flächen für die Windenergie ausweist, diese sich aber aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen letztlich gar nicht für die Windenergie eignen. Demgegenüber spricht das BVerwG von einer „Feigenblattplanung“, wenn der Plangeber eine viel zu geringe Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen hat.

Wenn, wie beispielsweise in unserem Fall zutreffend, aufgrund der drastisch ausgeweiteten Nutzungskonkurrenz ganze Teilflächen (8) der vorhandenen Potentialflächen wegfallen oder nur noch Restflächen (7.2 und 10.2) übrig bleiben, auf denen nur noch die Errichtung von Einzelanlagen möglich ist, besteht u. E. gar kein Grund mehr, vom Planungsvorbehalt nach § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP Gebrauch zu machen.

Nach jetzigem Stand der Dinge steht für uns zu befürchten, dass von den geplanten 6 Bürgerwindstandorten im Bereich Eilpe/Dahl aufgrund der nachträglich veränderten Abstandsdefinition noch maximal 2 Optionen übrig bleiben. Auf den Gesamtbereich von Hagen ausgeweitet, fallen - gemessen mit der Elle des neuen kommunalen „Abstandserlasses“ - mehr als 2/3 der ursprünglichen, bereits durch die Stadt festgestellten und beschlossenen Plangebiete dem Rotstift zum Opfer.

Die Beschlussfassung in der von der Verwaltung beantragten Form läuft nach unserem Eindruck zunächst darauf hinaus, der Verwaltung in einem weiteren Zwischenschritt Auftrag und Gelegenheit zu geben, die vorbereitenden Arbeiten zur endgültigen Potentialflächenermittlung und zu deren verfeinerten Darstellung im FNP vorzunehmen. Hierzu müssen ergänzend zu den bereits von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen bei den Abstandsvorgaben weitere zum heutigen Zeitpunkt z. T. noch gar nicht vorhandene Informationen zum Artenschutz eingeholt und

Entscheidungen hinsichtlich der städtebaulichen Abgrenzung zwischen reinen Wohngebieten (WR) und allgemeinen Wohngebieten (WA) getroffen werden.

Wenn dies geschehen ist, also erst wenn man einschätzen kann,

- a) für welche im Umkreis der übrig gebliebenen Potentialflächen liegenden Wohnbereiche welche zulässigen Schallimmissionsgrenzwerte gelten sollen und
- b) welche weiteren Restriktionen sich aus den noch anzustellenden Untersuchungen des Raumnutzungsverhaltens bedrohter Vogelarten wie Schwarzstorch, Uhu und Rotmilan ergeben,

will man einen überarbeiteten Planentwurf vorlegen, der dann noch abschließend durch das ordentliche öffentliche FNP-Beteiligungsverfahren muss.

Nur am Rande sei erwähnt, dass die in der Bürgerwind Hagen-Süd GbR organisierten Privatpersonen und der Kooperationspartner inzwischen rund 95.000 Euro nur für externe Gutachterkosten ausgegeben haben. Dies im Vertrauen auf die weitere Durchführung des FNP-Verfahrens unter den aktuellen Rahmenbedingungen. Diese Vorleistungen erweisen sich möglicherweise als gänzlich wertlos, wenn die Planungsprämisse geändert werden.

Vor dem Hintergrund des Geschilderten stellen sich für uns folgende Fragen:

1. Wie sieht der weitere Verfahrensablauf aus bzw. wann ist frühestens mit einem verbindlichen FNP zu rechnen, um als Projektierer endlich in die Genehmigungs- und Bauphase einsteigen zu können?
2. Ist auch daran gedacht, den Flächennutzungsplan komplett aufzuheben, um damit die Entwicklung der Windkraft in Hagen, der Einzelfallentscheidung im Rahmen von BImSchG-Genehmigungsverfahren auf Grundlage der Privilegierung des § 35 BauGB zu überlassen, wie bspw. in Lüdenscheid und Breckerfeld so geschehen?
3. Warum wurde die städtebauliche Abgrenzung bzw. Einstufung von Gebietsarten nicht schon im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von der Verwaltung vorgenommen, obwohl der Gebietscharakter mit seinen unterschiedlichen Lärm-Immissionswerten einen bekanntermaßen hohen Einfluss auf die zulässigen Abstände hat?
4. Warum will die Verwaltung im FNP vorsorglich Lärmwerte festlegen, ohne die Anlagentypen und den technischen Fortschritt zur Lärmreduzierung zu kennen, obwohl diese Parameter erst im Rahmen eines nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) tatsächlich gutachterlich nachgewiesen werden müssen?
5. Warum werden im Außenbereich pauschale Abstandswerte für eine optische Bedrängungsbeurteilung von Windenergieanlagen angesetzt, obwohl im Verfahren zur Anlagengenehmigung nach BImSchG erst genaue Prüfungen auf Basis des jeweiligen Anlagentyps unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten erfolgen können und dabei durchaus geringere Abstandswerte zwischen 2-facher und 3-facher Gesamthöhe gutachterlich nachgewiesen werden können?
6. Warum betreibt die Verwaltung eine Negativplanung, indem Kyrill- und Laubwaldflächen nachkariert werden sollen, ohne zu hinterfragen, ob neue Flächen die Kriterien erfüllen?

7. Wer wird die von der Verwaltung erwähnten weiteren Artenschutzuntersuchungen finanzieren und welcher zeitliche Aufwand wird hierfür noch abgeschätzt?

Wir bitten um Diskussion und Beantwortung der Fragestellungen im Rahmen der nachfolgenden Gremiensitzungen und verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ansgar Berger

## **Stein-Majewski, Bibiane**

---

**Von:** Kramer, Elke  
**Gesendet:** Dienstag, 29. März 2016 09:01  
**An:** Hauck, Beate; Stein-Majewski, Bibiane  
**Betreff:** WG: Stellungnahme der BI Gegenwind Hagen zum Zeitungsartikel der WP vom 18.03.2016  
**Anlagen:** 1 Stellungnahme BI Gegenwind Hagen zum WP-Artikel vom 18.03.2016.pdf; 2 Zeitungsartikel WP 18.03.2016.pdf  
**Wichtigkeit:** Hoch

---

**Von:** Knust, Gabriele **Im Auftrag von** FP\_ob  
**Gesendet:** Dienstag, 29. März 2016 07:36  
**An:** Idel, Michael  
**Cc:** Kramer, Elke  
**Betreff:** WG: Stellungnahme der BI Gegenwind Hagen zum Zeitungsartikel der WP vom 18.03.2016  
**Wichtigkeit:** Hoch

---

**Von:** [Paul.Andreas@t-online.de](mailto:Paul.Andreas@t-online.de) [mailto:[Paul.Andreas@t-online.de](mailto:Paul.Andreas@t-online.de)]  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. März 2016 11:23  
**An:** Voss, Herrmann-Josef CDU Bezirksbürgermeister; Ullrich, Norbert CDU; Timm-Bergs, Ramona SPD; Strüwer, Willi CDU; Strüwer, Willi CDU; FP\_ob; Schulz, Erik O; Scheffler, Michael SPD MdL; Reitmajer, Andreas SPD; Reinke, Detlef CDU; Ramrath, Stephan CDU stellv. Vors.; Piraten Hagen; Pfefferer, Nicole B90/Die Grünen; Nigbur-Martini, Karin Hagen aktiv; Lohse, Andrea Hagen aktiv; Lohse, Andrea Hagen aktiv; Leisten, Peter; Krippner, Mark SPD; Kramer, Hubertus MdL SPD; Konder, Marie-Theres CDU; Jörg, Wolfgang SPD MdL; Homm, Claus MdL SPD; George, Daniel FDP; Fraktion, B90/Die Grünen; Fischbach, Hanne CDU; Eisermann, Jochen CDU; Eiche, Michael AfD; Die Linke Hagen; Bürger für Hohenlimburg; Bücker, Josef Hagen aktiv; Born, Olaf Mitglied Hagen aktiv; Böhm, Alexander CDU; Arnusch, Peter SPD; Alda, Ulrich FDP Landtag  
**Betreff:** Stellungnahme der BI Gegenwind Hagen zum Zeitungsartikel der WP vom 18.03.2016  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

sehr geehrte Damen und Herren der Hagener und überregionalen Politik,

im Anhang dieser Mail finden Sie unsere Stellungnahme zum Zeitungsbericht in der Westfalenpost vom 18.03.2016 über die letzte Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Hagen vom 16.03.2016 mit der Bitte um Kenntnisnahme, Weiterleitung an Ihre Fraktionskolleginnen und -kollegen und Berücksichtigung bei zukünftigen Entscheidungen.

Weiterhin haben wir den Original-Zeitungsartikel der Westfalenpost vom 18.03.2016 zum Abgleich auch mit in den Anhang gegeben.

Für heute verbleiben wir mit den besten Wünschen für ein schönes und geruhsames Osterfest

mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Paul  
zweiter Vorsitzender  
Bürgerinitiative Gegenwind Hagen  
[www.gegenwind-hagen.de](http://www.gegenwind-hagen.de)

# Konzentrationszonen werden weniger

Abstandsregelungen und Artenschutz führen zu Reduzierung. Umweltausschuss vertagt Abstimmung

Von Jens Stubbe

**Hagen.** Acht statt 17 möglicher Windkraftrikonzentrationszonen weist die neue Vorlage der Umweltverwaltung nur noch aus. Das Papier wurde so zwar im Umweltausschuss noch nicht beschlossen. Allerdings nur, weil sich die Politik detaillierte Informationen zu den bisherigen Ergebnissen der Artenschutzprüfung wünscht. Im Mai soll erneut über das Papier beraten werden.

**„Am Ende haben wir versucht, einen Kompromiss auszuloten.“**

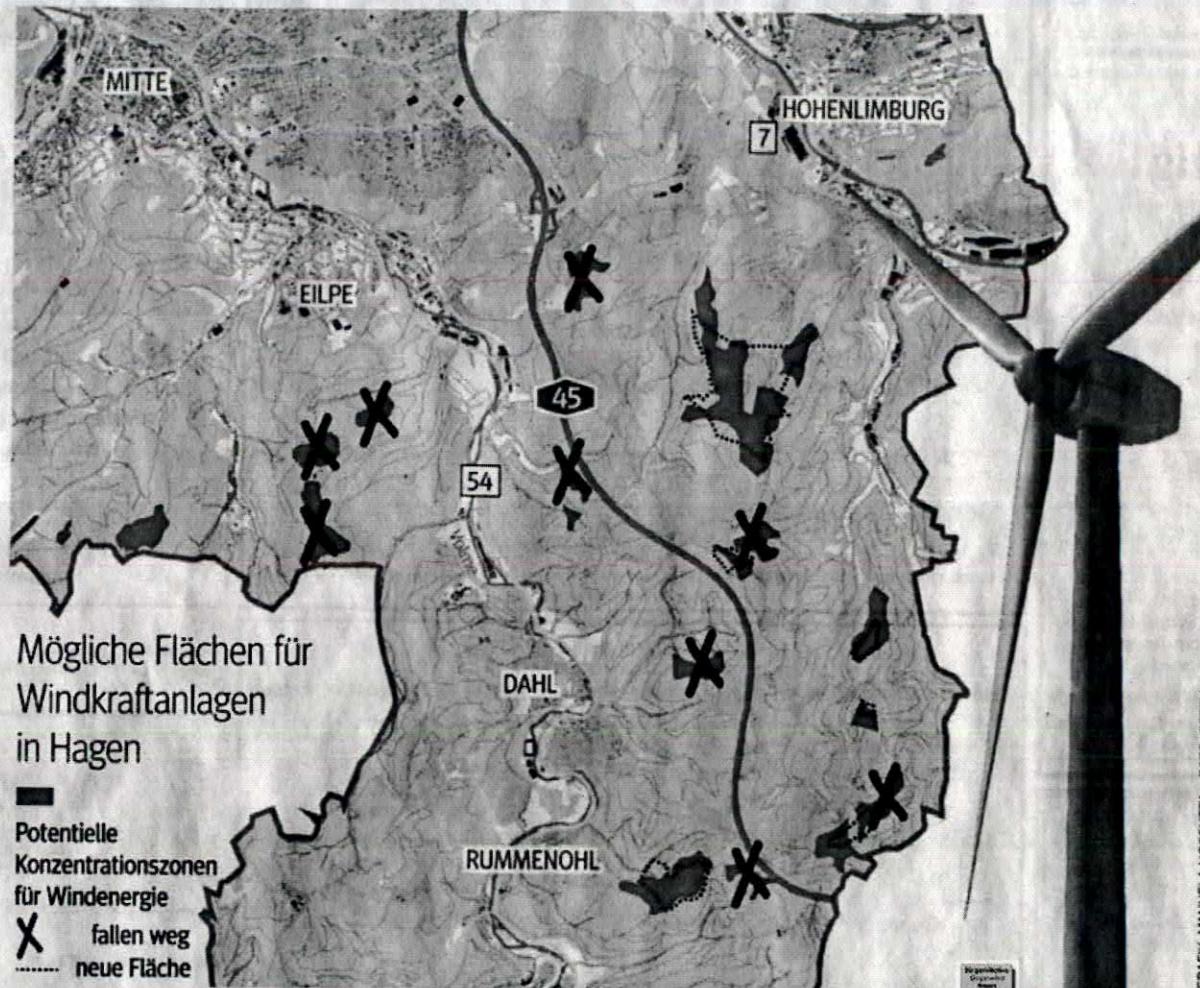
Martin Bleja, Stadt Hagen

Im Mittelpunkt der Vorlage stehen die Abstandsfächen, die die Konzentrationszonen (allesamt auf den Höhen zwischen Hohenlimburg und dem Hagener Süden) haben sollen. 750 Meter sind zum Wohnen im Innenbereich, 550 zum Wohnen im Mischbereich und 400 Meter zum Wohnen im Außenbereich vorgesehen. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung sind diese Abstände zwischen Bebauung und dem äußeren Rand einer Konzentrationsfläche noch einmal angehoben worden. Trotzdem stießen sie zuletzt in der Bezirksvertretung Hohenlimburg auf heftige Kritik. Die große Mehrheit der Bezirksvertreter hatte sich für bis zu 1000 Meter stark gemacht.

#### Gefahr von Einzelanlagen

„Wir haben Anträge und Petitionen erhalten“, so Martin Bleja von der Stadt Hagen, „am Ende haben wir versucht, einen Kompromiss auszuloten. Wenn wir den Anregungen aus Hohenlimburg gefolgt wären, so bliebe nur noch eine winzige Konzentrationsfläche übrig. Damit würden wir den Weg für Einzelanlagen öffnen, die dann ohne Beteiligung der Politik genehmigt werden müssen.“

Neben den neuen Abständen sind auch erste Ergebnisse der Artenschutzprüfung in die Planung eingeflossen und haben dazu geführt,



dass Flächen aus der Planung herausfallen. Abgeschlossen sind die noch nicht. „Allerdings macht es Sinn, zunächst den Beschluss über die Flächen zu fassen, damit die Investoren wissen, wo genau sie weiter prüfen müssen und wo nicht“, so Bleja. Es sei durchaus möglich, dass Uhu, Wanderfalke oder Rotmilan dafür sorgen, dass weitere mögliche Konzentrationszonen kippen.

#### Kommunen legen Abstände fest

Keine Vorgaben in Bezug auf die Abstände zur Wohnbebauung macht der neue Windenergieerlass des Landes. Die Landesregierung legt es in die Hand der Kommunen, Abstände zu verlegen.

Insbesondere die Grünen-Vertreter im Umweltausschuss, Vorsitzender Hans-Georg Panzer und Antonius Warmeling, sprachen sich dafür aus, die Vorschläge der Umweltverwaltung anzunehmen. „Wir können die Kriterien nicht so ansetzen, dass keine Windkraft in Hagen mehr möglich ist“, erklärte Panzer, „dann verlieren wir selbst jeglichen Gestaltungsspielraum. Kritische Konzentrationszonen müssen aus dem Plan verschwinden, aber es müssen auch Zonen bleiben, auf denen Windkraftanlagen realisiert werden können.“

FDP-Vorsteher Alexander Plahr hingegen beklagte, dass das Land Nordrhein-Westfalen im Gegensatz

zu anderen Bundesländern keine Abstands-Vorgaben mache und dadurch den Konflikt in die Kommunen verlagere: „Diese zermürbende

Diskussion um Abstände wird in vielen Städten geführt.“ SPD und CDU schlugen vor, die Entscheidung zu vertagen.

#### Rotoren dürfen nicht über Zonengrenzen hinausragen

■ Windkraftanlagen können, so hat das **Bundesverwaltungsgericht** bestätigt, gegen das sogenannte Rücksichtnahme-Gebot verstossen, wenn von der Drehbewegung der Rotoren eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf benachbarte Grundstücke ausgeht.

■ Als grober Anhaltspunkt gilt ein

Abstand zwischen **Wohnhaus und Anlage**, der der dreifachen Höhe der Gesamtanlage entspricht (dreimal 150 Meter). Auch die Rotoren dürfen nicht über Zonen-grenzen hinausragen.

■ **Größere Anlagen sind möglich**, wenn die Anlage weiter entfernt von der Wohnbebauung steht.



Sitz: Am Schloßberg 2a, 58119 Hagen-Hohenlimburg  
✉ gegenwind-hagen@t-online.de – ✉www. gegenwind-hagen.de  
1. Vorsitz: Markos Piesche

---

Hagen, 23.03.2016

Abs.: BI Gegenwind – Am Schloßberg 2a - D-58119 Hagen

An den Oberbürgermeister und  
die Fraktionen des Rates  
der Stadt Hagen

Betreff: Stellungnahme der Bürgerinitiative Gegenwind Hagen

Bezug: Artikel in der Westfalenpost am 18.03.2016 „Konzentrationszonen werden weniger“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit großem Interesse haben auch wir Mitglieder der BI Gegenwind Hagen den o.g. Presseartikel zur Kenntnis genommen und möchten hierzu im Einzelnen Stellung nehmen:

„Acht statt 17 möglicher Windkraftkonzentrationszonen weist die neue Vorlage der Umweltverwaltung nur noch aus. Das Papier wurde so zwar im Umweltausschuss noch nicht beschlossen. Allerdings nur, weil sich die Politik detaillierte Informationen zu den bisherigen Ergebnissen der Artenschutzprüfung wünscht. Im Mai soll erneut über das Papier beraten werden.“

- Der Umweltausschuß hat sich nicht die Offenlage der Artenschutzprüfung (im folgendem: ASP2) gewünscht, vielmehr haben fast alle Mitglieder und Parteien deutlich gemacht, daß weitere Beschlüsse ohne die ASP 2 nicht möglich sind und eine Offenlage durch die Verwaltung vor weiteren Entscheidungen erwartet wird!  
Unter anderem äußerte Herr Prof. Dr. Ullrich: „Die Beschlusßlage ist mir ohne die ASP 2 erheblich zu dünn.“  
Eine Beschlusßfähigkeit sieht der Umweltausschuß nicht gegeben, da die Grundlagen fehlen.
- Auch der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung am 09.03.2016 eine Offenlage der ASP 2 gefordert.

Im Mittelpunkt der Vorlage stehen die Abstandsflächen, die die Konzentrationszonen (allesamt auf den Höhen zwischen Hohenlimburg und dem Hagener Süden) haben sollen. 750 Meter sind zum Wohnen im Innenbereich, 550 zum Wohnen im Mischbereich und 400 Meter zum Wohnen im Außenbereich vorgesehen. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung sind diese Abstände zwischen Bebauung und dem äußeren Rand einer Konzentrationsfläche noch einmal angehoben worden.



- Die Abstände der Windvorrangzonen zur Wohnbebauung sind in dieser Vorlage erstmalig verändert worden. Von einer nochmaligen Anhebung kann keine Rede sein.

Auszug aus der Beschußvorlage Seite 5:

Immissionsrichtwerte	Schalleistungspegel [dB(A)]						Abstände in Meter
	108	107	106	105	104	103	
WR = 35 dB(A)	1260	1123	1001	892	795	709	
WA = 40 db(A)	709	632	563	502	447	398	
MI = 45 dB(A)	398	355	317	282	251	224	

- Die Mindestabstände zu den Vorrangzonen sind weiterhin nach dem Kriterium der optischen Bedrängung beibehalten: Bei erwarteten Anlagehöhen von 150 bis 200m Höhe würde der Mindestabstand immer 450m bis 600m betragen! Nur die Abstände zum reinen Wohngebiet sind mit 1000m leicht geändert worden. Diese Abstände sind, wenn überhaupt möglich, ohnehin nur mit gedrosseltem Betrieb möglich, der vom Bürger eingeklagt werden muß und nicht dauerhaft geprüft werden kann.  
 Es wird grundsätzlich nur mit Einzelanlagen gerechnet, obwohl klar sein muß, daß auf den verbleibenden Flächen mehrere Anlage stehen werden. Mehr Anlagen – mehr Schall. Ab drei, in etwa gleichlauten Anlagen sind 3 dB(A) hinzuzurechnen. Siehe Tabelle oben. **Aus schalltechnischer Sicht sind 1000 m jedoch immer noch erheblich zu gering!** Hier wird der Schutz des Bürgers nicht ernst genommen. Auch die Vorgaben nach der zuständigen Verwaltungsrichtlinie „TA-Lärm“ sind nicht berücksichtigt. Wer glaubt, daß 106 dB(A)(Disco) nach 317m nur noch ein „Blätterrauschen“ sind, der handelt aus Unwissenheit oder im eigenen Interesse.

Trotzdem stießen sie zuletzt in der Bezirksvertretung Hohenlimburg auf heftige Kritik. Die große Mehrheit der Bezirksvertreter hatte sich für bis zu 1000 Meter stark gemacht.

- Die Bezirksvertretung Hohenlimburg hat es sich mit ihrer Entscheidung hin zu vertretbaren Abständen nicht leicht gemacht. Sie folgt in ihrer Beschußvorlage ganz klaren und nachvollziehbaren Vorgaben.  
 Herr Schmidt, Bürger für Hohenlimburg/Piraten hat in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß die geforderten Abstände nicht mit Willkür gewählt wurden
- Der LANUV – NRW verfolgt in seinen Beispielrechnungen gleichlautende oder größere Abstände zur Wohnbebauung.
  - Die Bezirksregierung Arnsberg/RVR rechnet in ihren Windenergieplanungen auch mit entsprechenden Abständen.
  - In mehreren Bundesländern (Beispiel: Bayern, Sachsen) sind Abstände von 1000m und mehr zum Schutz der Bevölkerung festgeschrieben.



- In anderen Staaten der EU sind Abstände von z.B. 3000m in Großbritannien gesetzlich festgeschrieben.

Daß die Bezirksvertretung Eilpe/Dahl diese Vorlage völlig ignoriert und sogar verurteilt, lässt den Glauben in eine funktionierende Demokratie nicht gerade wachsen.

„Wir haben Anträge und Petitionen erhalten“, so Martin Bleja von der Stadt Hagen, „am Ende haben wir versucht, einen Kompromiss auszuloten. Wenn wir den Anregungen aus Hohenlimburg gefolgt wären, so bliebe nur noch eine winzige Konzentrationsfläche übrig. Damit würden wir den Weg für Einzelanlagen öffnen, die dann ohne Beteiligung der Politik genehmigt werden müssten.“

- Herr Bleja suggeriert in seinen Aussagen, vor dem Umweltausschuß (und auch in der BV Eilpe/Dahl am selben Tag: „Dafür lege ich meine Hand ins Feuer“), daß die viel zu geringen Abstände durch den Bürger zu schlucken und durch den Rat abzuschließen sind, da sonst die Stadt durch die Investoren verklagt wird und automatisch die Verspargelung der Landschaft erfolgt. Bezugnehmend auf die Äußerungen von FB-Leiter Herr Martin Bleja möchte die Bürgerinitiative Gegenwind Hagen diesen entsprechend seiner Funktion ausdrücklich zu Neutralität im kommunalen Entscheidungsprozeß auffordern. Er darf zwar die von der Verwaltung erarbeiteten Vorlagen auf Anfrage erläutern, nicht aber die Entscheidung demokratisch gewählter Gremien wie der Bezirksvertretung Hohenlimburg polemisieren. Souverän ist die gesamte Hagener Bürgerschaft (vertreten durch den Rat der Stadt Hagen, die Bezirksvertretungen und ihre Ausschüsse) und nicht die Verwaltung.
- Einzig die Kommune legt in ihrer Planung den *substanziellen Raum für Windkraft fest*. Auch der Winderlass NRW gibt darüber bewusst keine Auskunft.
  - Es gibt keine Prozentangabe je kommunaler Fläche.
  - Es gibt keine Mindestanzahl Windräder je Bevölkerungszahl.
  - Es gibt nur die Planungshoheit der Kommune, wie viel Raum sie der Windkraft auf ihrem Gebiet gewähren möchte.Wenn die Flächen für die Bevölkerung einer Großstadt zur Erholung freigehalten werden müssen, ist dies ihre Entscheidung und kein Investor kann es einklagen!

Neben den neuen Abständen sind auch erste Ergebnisse der Artenschutzprüfung in die Planung eingeflossen und haben dazu geführt, dass Flächen aus der Planung herausfallen. Abgeschlossen sind die noch nicht. „Allerdings macht es Sinn, zunächst den Beschluss über die Flächen zu fassen, damit die Investoren wissen, wo genau sie weiter prüfen müssen und wo nicht“, so Bleja. Es sei durchaus möglich, dass Uhu, Wanderfalke oder Rotmilan dafür sorgen, dass weitere mögliche Konzentrationszonen kippen.

- Es greift viel zu kurz, wenn lt. Beschußvorlage 1187/2015 unter Punkt 3 nur zwei Arten geprüft werden!



Zitat: „Für die Zonen 2, 5, 10, 11.1 und 12 sind Raumnutzungsanalysen für den Rotmilan und Schwarzstorch durchzuführen“

Auch kann der Widerspruch nicht aufgelöst werden, daß in dem Beschußvorschlag 2 Arten vermerkt sind und in der textlichen Erklärung 3 Arten aufgeführt werden.

Zitat Seite 9: „- müsste in diesen Bereichen eine Analyse zur Raumnutzung der windenergiesensiblen Vogelarten Wanderfalke, Rotmilan und Schwarzstorch erfolgen.“

Fehler oder Verfolgen einer Absicht? Denn, nur der Beschuß zählt?

- **Es sind alle „windkraftsensiblen Arten“ nach der Vorlage des LANUV zu prüfen.**  
Sollte dies nicht zeitnah durchgeführt werden, besteht die Gefahr, daß die Zeit verstreicht und noch eine weitere Brutperiode (2017/2018) geprüft werden muß!  
Die Bürgerinitiative Gegenwind Hagen weist ausdrücklich auf diesen Umstand hin, so daß der Stadt Hagen keine weiteren Kosten und Zeitverlust entsteht.
- Im Übrigen: Wenn Flächen aus Artenschutzgründen aus der Planung herausfallen, sind sie nicht mehr für die Windkraft nutzbar. Weder im Flächennutzungsplan, noch als Einzelgenehmigung nach BauGb! Denn auch bei Einzelgenehmigung muß ein Umweltgutachten erstellt werden.

#### *Kommunen legen Abstände fest*

Keine Vorgaben in Bezug auf die Abstände zur Wohnbebauung macht der neue Windenergieerlass des Landes. Die Landesregierung legt es in die Hand der Kommunen, Abstände zu verlegen.

Insbesondere die Grünen-Vertreter im Umweltausschuss, Vorsitzender Hans-Georg Panzer und Antonius Warmeling, sprachen sich dafür aus, die Vorschläge der Umweltverwaltung anzunehmen. „Wir können die Kriterien nicht so ansetzen, dass keine Windkraft in Hagen mehr möglich ist“, erklärte Panzer, „dann verlieren wir selbst jeglichen Gestaltungsspielraum. Kritische Konzentrationszonen müssen aus dem Plan verschwinden, aber es müssen auch Zonen bleiben, auf denen Windkraftanlagen realisiert werden können.“

- Warum „müssen“?! So wenig wie es vom Land Abstandsvorgaben gibt, so wenig gibt es auch Vorgaben zu Flächen oder Anlagenzahl. Auch eine winzige Fläche wäre ja im Flächennutzungsplan, der Einzelgenehmigungen aushebt (vgl. § 35 BauGb Nr. 3: (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben ... den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.).  
Was machen denn die o.g., wenn im Rahmen der weiteren Planung auch die Restflächen wegen Artenschutz rausfallen würden? Dann gäbe es ja auch keinen „substantiellen Raum für Windkraft“? Also Einzelgenehmigung und Verspargelung – aber diese Bauvorhaben könnten ja dann auch nicht genehmigt werden (da Verstoß gegen § 35-3/5 BauGb)?



Grundsätzliche Kritikpunkte der Bürgerinitiative bleiben weiterhin bestehen und lassen sich in diesem Rahmen nicht auflösen, bestätigen aber die grundlegenden Probleme und Lücken dieser Planung und müssen im weiteren Verlauf des Verfahrens unbedingt Berücksichtigung finden:

- Die Meinung und Fachexpertise des NABU-Hagen ist bis zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Form eingeflossen.
- Eine immer noch nicht veröffentlichte ASPII und der daraus erstellte Umweltbericht.
- Die Zugvögel und auch viele andere wichtige Tierarten.
- Gerichtsfeste Anwendung der TA-Lärm.
- Brandschutz – Für die lt. SL Windenergie angedachten Anlagen Enercon E-101/ E-115E2 sind keine Brandlöscheinrichtungen verfügbar! Und dies, bei angedachten Standorten im Wald! Im Schnitt brennen in Deutschland 9 Windkraftanlagen im Jahr!
- Landschaftsschutz – lt. schriftlicher Auskunft der Verwaltung wurde kein Landschaftsbild- Gutachten erstellt.
- Kulturdenkmäler (Denkmalschutz/Archäologie...)
- Infraschall
- Schattenwurf/Eiswurf
- Körperschall
- Die Meinung des Bundesamtes für Flugsicherung

Wir hoffen, mit unserem Standpunkt zur Entscheidungsfindung für alle an dem Prozess beteiligten Gremien beigetragen zu haben und würden uns über eine Rückmeldung freuen.

Mit freundlichen Grüßen für die  
Bürgerinitiative Gegenwind Hagen

(Markos Piesche)